

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes                    | 40 EUR |
| 2. anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne                     |        |
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte                              | 20 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte                            | 40 EUR |
| 3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen   | 20 EUR |
| 3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte |        |
| 1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelwahlgrabstätte                              | 20 EUR |
| 2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte                            | 40 EUR |
| 3. Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen   | 20 EUR |

#### § 7

#### **Bestattungsgebühren *entfällt***

#### § 8

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen *entfällt***

#### § 9

#### **Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch von ihm Beauftragte werden die vom Beauftragten in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich des Verwaltungsaufwandes von 30 € erhoben.

#### § 10

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der einzelnen Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Für Reihen- und Wahlgrabstätten jährlich<br>Für Doppelgrabstätten wird die doppelte Gebühr erhoben.                       | 19,50 EUR |
| 2. Für Grabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit<br>in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung | 390 EUR   |

## § 11

### Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, ~~einer Friedhofskapelle oder einer Kirche~~

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne, für das Ausschmücken eines Aufbahrungsraumes/ der Friedhofskapelle/ der Kirche und das Reinigen des Raumes/ der Räume nach der Ausschmückung und Trauerfeier 145 EUR

## § 12

### Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 40 EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 10 EUR
3. für sonstige Verwaltungsleistungen
- 3.1. Genehmigung einer Umbettung 10 EUR
- 3.2. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10 EUR
- 3.3. Zulassung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (gilt 3 Jahre) 10 EUR
- 3.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10 EUR
- 3.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10 EUR
- 3.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10 EUR

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.03.2008 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Harra, 18.12.2018

Ort, den



[Signature]  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

|| B =  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.

Kreiskirchenamt Gera

Gera, 04.02.2019  
Ort, den



Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Amtsleiter/in


2.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harra vom 28.11.2018 wird hiermit genehmigt.

Schleiz, 03.04.2019  
Ort, den

D. S.

  
Dr. Bergler  
Landdienstleiter  
Rosttaufsichtsbehörde



**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harra am 18.11.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Harra wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 04.02.2019 unter dem Aktenzeichen 1912.0/K.330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

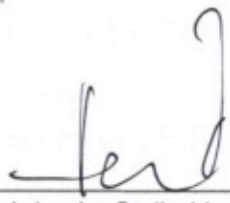
Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 03.04.2019 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Harra wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Harra 18.04.2019  
Ort, den



D. S.

  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*

## **§ 2** **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3** **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

## **§ 4** **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

## § 5 Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Harra  
OT Harra  
Kirchberg 1  
07366 Rosenthal am Rennsteig

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Reihengräber	
1.1.	Erdbestattung – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren für 1 Sarg	200 EUR
1.2.	Urnenbeisetzung – für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren für 1 Urne	200 EUR
2.	für Wahlgräber	
2.1.	Erdbestattung – Einzelwahlgrabstätte	
2.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren für 1 Sarg und bis zu 2 Urnen	400 EUR
2.1.2.	für jedes weitere Jahr	20 EUR
2.2.	Erdbestattungen – Doppelwahlgrabstätte	
2.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren für 2 Särgen und bis zu 4 Urnen	800 EUR
2.2.2.	für jedes weitere Jahr	40 EUR
2.3.	Urnenbeisetzungen	
2.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren für bis zu 3 Urnen	400 EUR
2.3.2.	für jedes weitere Jahr	20 EUR
3.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	200 EUR